

Frauenfeld, 17. April 2020

## **Entscheid**

DEK/0103/2020/006

### **Richtlinien zum Vollzug von COVID-19-Unterstützungsmassnahmen im Kultur- und Sportbereich**

#### **1. Grundlagen**

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) haben der Bundesrat und der Regierungsrat verschiedene Massnahmen ergriffen, um die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen dieser Pandemie abzufedern und zu bewältigen (cf. Bund: COVID-Verordnung Kultur vom 20. März 2020, COVID-Verordnung Sport vom 20. März 2020; Kanton: RRB Nr. 203 vom 3. April 2020 betreffend Coronavirus: Kantonale Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen).

Die COVID-Verordnung Kultur weist den Kantonen die Zuständigkeit für den Vollzug folgender Massnahmen zu:

- Soforthilfe für nicht-gewinnorientierte Kulturunternehmen in Form von zinslosen Darlehen;
- Ausfallentschädigungen für gewinn- und nicht-gewinnorientierte Kulturunternehmen und Kulturschaffende.

Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Massnahmen liegt beim Kulturamt des Kantons Thurgau.

Die COVID-Verordnung Sport weist den Kantonen keine spezifischen Zuständigkeiten für Unterstützungsmassnahmen zu. Es liegt im Ermessen der Kantone, spezifische Massnahmen zu ergreifen. Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Massnahmen liegt beim Sportamt des Kantons Thurgau.

Das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) erlässt die entsprechenden Richtlinien und die Prioritätensetzung für die Gesuchsbeurteilung, sofern sie nicht bereits in den Richtlinien des Bundes sowie den Merkblättern der Kantone zur COVID-Verordnung Kultur enthalten sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen. Rechtsmittel gegen diese Entscheide sind ausgeschlossen (Art. 11 Abs. 3 COVID-Verordnung Kultur und Ziffer 6.5 der Richtlinien BAK).

## **2. Allgemeine Vorgaben zur Ausrichtung von Finanzhilfen**

Die Unterstützungsmassnahmen und der Vollzug durch die Kantone haben sich nach der COVID-Verordnung Kultur und den darauf gestützten Richtlinien des Bundesamts für Kultur (BAK) zu richten. Die ergänzenden Bestimmungen werden mit diesem Departementsentscheid erlassen. Die Subsidiarität ist in den Erläuterungen zur COVID-Verordnung Kultur und in den Richtlinien des BAK zu dieser Verordnung geregelt. Der Vollzug der COVID-Verordnung Kultur soll in gesamtschweizerischer Abstimmung erfolgen.

Entlang der Vorgaben des Bundes wird eine Gleichbehandlung der Ausfallentschädigungen zwischen dem Kultur- und Sportsektor angestrebt. Als Grundsatz für die Vergabe der Mittel gilt Folgendes:

Mit der finanziellen Unterstützung bzw. Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus und dem damit verbundenen Veranstaltungsverbot im Kultur- und Sportsektor wird die Vielfalt des kulturellen und sportlichen Lebens im Kanton Thurgau erhalten und Akteure sowie Unternehmen in allen Regionen des Kantons berücksichtigt. Die Gesuchsteller haben den Nachweis von Aktivitäten zur Schadensminderung zu erbringen. Dabei wird das Verhältnis des effektiven finanziellen Schadens zur allgemeinen Finanzlage des Gesuchstellers berücksichtigt. Entgangene Gewinne werden nicht entschädigt.

Entscheide mit Einzelbeträgen von mehr als Fr. 50'000.-- erfolgen im Einvernehmen mit dem Departement.

Entscheide über Beiträge bis zu Fr. 50'000.-- werden durch das Kultur- bzw. das Sportamt entlang des oben formulierten Grundsatzes, der Vorgaben des Bundes und der spezifischen Kultur- und Sportrichtlinien verfügt.

## **3. Kriterien zur Ausrichtung von Soforthilfen und Ausfallentschädigungen**

### **3.1 Kulturspezifische Kriterien**

- Der Fokus liegt auf der Unterstützung von Organisationen, welche die Regionen mit ihren Programmen beleben sowie kontinuierliche und nachhaltige Kulturarbeit leisten.
- Ein weiterer Schwerpunkt bildet der Erhalt von Strukturen zur Stützung der kulturellen Vielfalt (Laien und Profis) in allen Regionen des Kantons.
- Kulturschaffende, die als Selbstständigerwerbende hauptberuflich im Kultursektor tätig sind, können unterstützt werden.
- Zudem können Kulturvereine im Laienbereich von überregionaler bzw. kantonaler Bedeutung mit einem Jahresbudget von über Fr. 50'000.-- unterstützt werden.

3/5

- Im Bereich der Museen wird ein Fokus auf Museen mit überregionaler bzw. kantonaler Ausstrahlung gelegt.
- Für die Berechnung von Gagenausfällen bei Markttagen werden die Richtgagen der Verbände als Richtwert genommen.
- Gewinnorientierte Unternehmen erhalten maximal 50 % Ausfallentschädigung.
- Als Berechnungsgrundlage bei Ausfallschäden von Kulturunternehmen gelten die effektiv angefallenen Kosten.
- Als Berechnungsgrundlage bei Ausfallschäden von Kulturschaffenden gelten die entgangenen Erträge.
- Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Bei Unterlassung kann der Prozentsatz der Ausfallentschädigung entsprechend reduziert werden.
- Im Übrigen gelten die weiteren Richtlinien gemäss COVID-Verordnung Kultur.

## **3.2 Sportspezifische Kriterien**

### **3.2.1 Grundsätze**

- Die gesuchstellende Organisation ist ein Sportverein, Sportverband oder eine andere im Sport im Kanton Thurgau tätige Nonprofit-Organisation.
- Die Organisation ist auf Hilfe angewiesen, um ihr Sportangebot in der Zukunft weiterführen zu können.
- Der Finanzbedarf beträgt mindestens Fr. 1'000.--.
- Unterstützung ist in folgenden Fällen möglich:
  - Es ist ein finanzieller Schaden aufgrund einer abgesagten Veranstaltung entstanden.
  - Aufgrund der Coronakrise ist die finanzielle Situation stark belastet und die Weiterführung eines Sportangebotes gefährdet.
  - Es ist ein finanzieller Schaden aufgrund eines abgesagten Meisterschaftsbetriebs entstanden.
- Einzureichen sind:
  - Aktuelles Jahresbudget der Trägerorganisation mit Kennzeichnung der erwarteten Budgetabweichungen, letzte abgenommene Jahresrechnung der Trägerorganisation.
  - Bei abgesagten Veranstaltungen: Rechnungsbelege, Ausschreibung, Budget.
- Im Übrigen gelten die weiteren Richtlinien gemäss COVID-Verordnung Sport.

### **3.2.2 Unterstützungsbereiche**

#### *Abgesagter Meisterschaftsbetrieb*

- Bedeutung der Sportart (Tradition/Stellenwert, Leistungssport, Infrastruktur)
- Anstellungsverhältnisse in Prozent (Trainer, Spieler, Funktionäre)
- Anzahl Teams NLA/NLB
- Abbruch Meisterschaft ja/nein
- Abgesagte Veranstaltungen (lokal, regional, kantonale, interregional, national, international)
- Nachwuchsförderung (J+S-Auszahlung 2019)

#### *Abgesagte Veranstaltungen*

- Bedeutung des Anlasses (Tradition/Stellenwert, Leistungssport, Infrastruktur)
- Einstufung Veranstaltung (lokal, regional, kantonale, interregional, national, international)

#### *Leistungssportler (Einzelsportarten)*

- Inhaber SO-Card (Elite, Bronze, Silber, Gold)
- Wahrscheinlichkeit Teilnahme Olympische Spiele 2020
- Ausfall EM oder WM im Jahr 2020

## **4. Darlehen**

Für Soforthilfe im Kultursektor werden rückzahlbare Darlehen gewährt. Die Darlehensverträge werden im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung ausgestellt.

## **5. Reporting**

Es erfolgen monatliche Reportings der gesprochenen Beträge zu Händen des Departements mit Beginn ab April 2020.

### **Entscheid:**

1. Die obigen Richtlinien und Vorgaben sind konsequent umzusetzen.
2. Das Reporting an das Departement erfolgt jeweils per Monatsende mit Beginn ab dem Monat April 2020.

5/5

3. Mitteilung an:

Zustellung extern (elektronisch)

- Bundesamt für Kultur (BAK; durch DEK)
- Kulturkommission des Kantons Thurgau (durch KUL)
- Kulturstiftung des Kantons Thurgau (durch KUL)
- Sportkommission des Kantons Thurgau (durch SPA)
- Vereinigung Thurgauer Sportverbände (VTS; durch SPA))

Zustellung intern (elektronisch, durch DEK)

- Kulturamt
- Sportamt
- Departement für Erziehung und Kultur
- Departement für Inneres und Volkswirtschaft
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)
- Departement für Finanzen und Soziales
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle

Departement für Erziehung und Kultur  
Die Departementschefin



Monika Knill